

# ONECROWD

## Teilnahmebedingungen (Partnervertrag)

für die Teilnahme am OneCrowd-Partnerprogramm

*zwischen*

OneCrowd GmbH  
Käthe-Kollwitz-Ufer 79  
01309 Dresden  
vertreten durch die Geschäftsführer Marc Speidel und Stefan Flinspach

- nachfolgend „OneCrowd“ genannt

*und*

Ihnen als Vertriebspartner

– nachfolgend „Affiliate Partner“

Nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ oder individuell als „Partei“ bezeichnet.

*wird folgendes vereinbart:*

### Präambel

Die OneCrowd GmbH betreibt die Internetplattformen [www.seedmatch.de](http://www.seedmatch.de), [www.econeers.de](http://www.econeers.de) [www.mezzany.com](http://www.mezzany.com) und [www.onecrowd.de](http://www.onecrowd.de) über die Crowdfunding-Projekte abgewickelt werden.

### § 1 Vertragsgegenstand (Kooperationsrahmen)

- (1) Die OneCrowd bietet ein Partnerprogramm (Affiliate Programm) zur Bewerbung ihrer oben aufgeführten Plattformen und der dazugehörigen jeweils aktuellen Crowdfunding-Projekte durch die Platzierung von Werbemitteln wie Links, Anzeigen und weitere im Internet an.
- (2) Ziel des Vertrages ist eine zum gegenseitigen Nutzen geschlossene Werbekooperation. Der Affiliate Partner bewirbt mit den bereitgestellten Werbemitteln auf seiner Internetseite die OneCrowd GmbH, die jeweiligen Plattformen sowie die Crowdfunding-Projekte und erhält eine erfolgsabhängige Vergütung.
- (3) Der Affiliate Partner unterliegt bei der Durchführung der ihm übertragenen Tätigkeiten inhaltlichen Vorgaben der OneCrowd in Bezug auf die jeweiligen Inhalte zu den einzelnen Fundings auf den Plattformen der OneCrowd. Die Grundlage der zu nutzenden Inhalte bilden die Informationen zu den jeweiligen Fundings, wie sie auch auf den Plattformen der OneCrowd platziert sind.

### §2 Abwicklung der Leistungen

# ONECROWD

- (1) Verträge über Leistungen der OneCrowd werden ausschließlich zwischen der OneCrowd und ihren Fundingunternehmen und den registrierten Investoren der OneCrowd geschlossen. Der Affiliate Partner ist nicht Vertragspartner von Investoren. Ausschließlich die OneCrowd und ihre Fundingunternehmen sind daher in Erfüllung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen über Leistungen der OneCrowd gegenüber den Nutzern der Webseite des Partners auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko verantwortlich.
- (2) Der Affiliate Partner ist in der Gestaltung seiner Tätigkeiten (Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung) eigenverantwortlich tätig, richtet seine Tätigkeit aber auf den jeweils aktuellen Stand der OneCrowd und der dazugehörigen Plattformen sowie auf die Projektdaten und Zeiträume der Fundings der OneCrowd aus, sofern diese einzeln auf den Seiten des Affiliate Partners präsentiert werden.
- (3) Eine generelle Pflicht des Affiliate Partners zum Tätigwerden für die OneCrowd besteht nicht. Der Affiliate Partner wird aber in der Form für die OneCrowd tätig, als dass er Informationen zu den zu bewerbenden Plattformen sowie der jeweils aktuellen Crowdinvesting-Projekte an inhaltlich passender Stelle auf seinen Webseiten und weiteren zugehörigen Medien platziert, um damit neue Investoren an die OneCrowd zu vermitteln. Neu vermittelte Investoren sind Investoren, die zum Zeitpunkt der Vermittlung noch keine registrierten Nutzer der OneCrowd sind und dementsprechend noch kein Investment auf einer Plattform der OneCrowd getätigt haben.
- (4) Gegenüber den Mitarbeitern der OneCrowd hat der Affiliate Partner keine Weisungsbefugnis. Umgekehrt hat die OneCrowd keine Weisungsbefugnis gegenüber Mitarbeitern des Affiliate Partners.

## §3 Zustandekommen des Vertrages, Vertragsdauer

- (1) Die OneCrowd stellt ein Online-Antragsformular zur Anmeldung als Teilnehmer am Partnerprogramm bereit. Nach Absenden des ausgefüllten Formulars und Vervollständigung der persönlichen Angaben im Account des Affiliate Partners wird die OneCrowd die Anmeldung prüfen und über die endgültige Aufnahme des Affiliate Partners entscheiden. Mit Annahme der Partnerschaft erkennt der Affiliate Partner den vorliegenden Partnervertrag ohne jede Einschränkung an.
- (2) Die Teilnahme steht jedem offen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Die OneCrowd setzt für seine Affiliate Partner keine besonderen Vorgaben oder Inhalte voraus, lehnt jedoch grundsätzlich Bewerber ab, deren Internetseiten gegen geltendes Recht verstossen, die pornographische, diskriminierende oder fremdenfeindliche Inhalte verbreiten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Partnerprogramm ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und grundsätzlich kostenfrei. Entgelte können nur bei gesonderten Vereinbarungen über Zusatzleistungen oder Sonderkonditionen entstehen.
- (4) Durch die Teilnahme am Partnerprogramm wird kein Handelsvertretervertrag geschlossen, auch begründet sie keine Geschäftsbeziehung im Sinne einer Gemeinschaft oder Gesellschaft der Parteien. Die Parteien sind nicht berechtigt, im Namen des jeweils anderen aufzutreten und/oder Erklärungen im Namen der jeweils anderen Partei abzugeben oder anzunehmen.

# ONECROWD

## §4 Zuteilung der Affiliate-Kennung, Zuordnung von Aktionen

- (1) Die Geschäftstätigkeit gegenüber dem Affiliate Partner und die Abrechnung der Affiliate-Vergütungen wird mit dem Affiliate-System abgewickelt. Dafür steht dem Affiliate Partner nach der Anmeldung eine eindeutige Kennnummer (PartnerID) und individuelle Links zur Verfügung, durch die alle Aktionen, die ein Kunde über die bereitgestellten Werbemittel tätigt, dem Affiliate Partner zugeordnet werden.
- (2) Der Affiliate Partner bindet ausgewählte Werbemittel über einen vorgegebenen Hyperlink in seine Website ein. Die Verantwortung für die korrekte technische Einbindung der Links liegt im Verantwortungsbereich des Affiliate Partners. Nur wenn die Werbemittel nach den Anweisungen und unverändert eingesetzt werden, kann gewährleistet werden, dass eine Vermittlung des Affiliate Partners korrekt erfasst und vergütet wird.
- (3) Zur korrekten Erfassung der Aktionen und der Zuordnung der Nutzer zum Affiliate Partner wird die PartnerID im Link (URL) oder in Cookies verwendet. Cookies werden dabei automatisch in Textdateien auf dem Computer der Nutzer der Webseite Investors abgelegt. Technisch bedingt kann ein Nutzer solche Cookies löschen oder die Annahme verweigern. Ein Vergütungsanspruch seitens des Affiliate Partners entsteht dann, wenn eine Aktion durch die im Link übergebene PartnerID oder durch Erfassung der PartnerID aus einem Cookie eindeutig zugeordnet werden kann.

## §5 Zugang zum Online Affiliate-System (Auswertung & Reporting)

- (1) Der Affiliate Partner hat mit seiner individuellen PartnerID und persönlichem Kennwort die Möglichkeit, jederzeit Zugriff auf das Online Abrechnungs- und Verwaltungssystem zu nehmen und kann insbesondere die zur Verfügung gestellten Werbemittel und den Stand der aktuell aufgelaufenen Vergütungen auf seinem Affiliate-Konto einsehen.
- (2) Der Affiliate Partner hat in seinem Account die Möglichkeit, seine persönlichen Angaben jederzeit zu aktualisieren. Er ist für die Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich und verpflichtet, diese Daten stets auf dem aktuellen Stand zu halten und Änderungen unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Alle vermittelten Leistungen werden im Affiliate-Account in den Kategorien Offen, Abgerechnet und Ausgezahlt, jeweils mit dem vermittelten Umsatz, der Art der vermittelten Leistung und dem angefallenen Provisionen ausgewiesen.

## §6 Nutzung und Einbindung der Werbemittel

- (1) Die OneCrowd stellt dem Affiliate Partner unterschiedliche Online-Werbemittel, z.B. in Form von Bannern, Grafiken, Logos, Komplett-Seiten und Textlinks zur Verfügung und berechtigt ihn für die Zeit der Zusammenarbeit, die bereitgestellten Medien im Rahmen des Partnervertrags, auch für selbst gestaltete Internetseiten, zu verwenden. Das Nutzungsrecht kann nach vorheriger Zustimmung an Affiliate Partner übertragen werden, die eine SubID des Affiliate Partners verwenden. Es erlischt mit Kündigung des Vertrages.
- (2) Die für den Zweck der Bewerbung speziell bereitgestellten Medien dürfen nur im Zusammenhang mit der Bewerbung von Angeboten der OneCrowd und deren Plattformen eingesetzt werden. Dem Affiliate Partner steht es aber frei, weitere Angebote anderer Werbetreibenden auf seinen Seiten zu platzieren.
- (3) Der Affiliate Partner kann die bereitgestellten Werbemittel auf beliebigen Seiten einsetzen, wenn diese mit dem Partnervertrag in Übereinstimmung stehen. Alle Domains, auf denen Anzeigen oder Werbemittel eingesetzt werden, sind aber zur Möglichkeit der Prüfung zeitnah mit der Bewerbung

# ONECROWD

im persönlichen Account des Affiliate Partners einzutragen.

- (4) Der Affiliate Partner darf die bereitgestellten Werbemittel nur mit Zustimmung der OneCrowd abändern. Insbesondere ist er nicht berechtigt, Angebote mit anderen als den vom Anbieter angegebenen Konditionen oder Leistungsdaten zu bewerben.

## §7 Kalkulation, Abrechnung und Auszahlung der Werbekostenzuschüsse

- (1) Die Vergütung wird nach Prüfung und Bestätigung der Aktionen dem Affiliate Partner auf seinem Online-Konto gutgeschrieben und zum Monatsende des zweiten jeweils darauf folgenden Monats mit der Abrechnung zur Zahlung fällig soweit ein Mindestbetrag von 25 Euro erreicht wird. Darunter liegende Beträge werden in die Abrechnung des Folgemonats übernommen. Der Anspruch des Affiliate Partners auf die Vergütung entsteht mit Erstellung der End-Abrechnung für den vorangegangenen Monat. Der Affiliate Partner hat die Möglichkeit, den Auszahlungszeitpunkt durch Veränderung des Mindest-Auszahlungsbetrags für sein Affiliate-Konto zu ändern. Guthaben auf dem Affiliate-Konto werden nicht verzinst.
- (2) Die zur Bewerbung des Affiliate Programms veröffentlichten Vergütungen sind Richt- bzw. Durchschnittswerte für die der Partnerschaft zugrundeliegenden Provisionen. Die dem Affiliate Partner zustehende Vergütung ist vom Produkt, dem für die Leistung erzielten Umsatz, sowie den vom Affiliate Partner dauerhaft erreichten Umsätzen abhängig und wird nach seiner individuellen, jeweils zum Anlagezeitraum aktuell gültigen, Provisions-Tabelle berechnet. Die vollständige Provisions-Tabelle kann vom Affiliate Partner jederzeit in seinem persönlichen Account eingesehen werden.
- (3) Auszahlungen der Vergütungen erfolgen nur auf ein SEPA fähiges Bankkonto.
- (4) Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen für die Werbetätigkeit des Affiliate Partners ist neben der vereinbarten Vergütung ausgeschlossen.

## §8 Gewerbsmäßige Tätigkeit, Versteuerung der Einkünfte

- (1) Der Affiliate Partner ist bei einer selbständigen, auf dauerhafte Gewinnerzielung angelegten Tätigkeit selbst dafür verantwortlich, gegebenenfalls ein Gewerbe anzumelden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Teilnahme privater Internetseiten an einem Partnerprogramm dazu führen kann, dass diese Internetseiten nicht mehr als "privat" sondern als "gewerblich" einzustufen sind und damit einer anderen wettbewerbsrechtlichen Beurteilung unterliegen.
- (2) Sofern der Affiliate Partner als Unternehmer im Sinne des §2 UStG. geführt wird und Anspruch auf eine Auszahlung der Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhebt, bestätigt er jederzeit und ausdrücklich durch geeigneten Nachweis (z.B. Gewerbeanmeldung, Ust.-IdNr.), daß er berechtigt ist, in Rechnungen gem. § 14 UStG einen gesonderten Ausweis der Umsatzsteuer vorzunehmen und insbesondere nicht als Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG Abs. 1 tätig ist. Gutschriften zzgl. der gesetzlichen Ust. erfolgen erst ab dem Monat, in dem die Mitteilung eingegangen ist. Eine wegen verspäteter Mitteilung rückwirkende Korrektur von bereits ohne Ust. ausgestellter Gutschriften erfolgt nicht.
- (3) Der Affiliate Partner ist für die Versteuerung der Einkünfte aus diesem Vertrag selbst verantwortlich und wird die erhaltenen Werbevergütungen nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben ggf. seinem zuständigen Finanzamt zur Kenntnis bringen.

## §9 Leistungen und Pflichten des Anbieters

# ONECROWD

- (1) Die OneCrowd stellt dem Affiliate Partner alle für die Bewerbung der angebotenen Leistungen erforderlichen Links, Werbemittel sowie Anleitungen zur Verfügung und gewährleistet, dass die über diese korrekt kodierten Links erfassten Leistungen bearbeitet, gebucht und dem Affiliate Partner in seinem Online-Account zeitnah dargestellt und vergütet werden.
- (2) Die Nutzer, die über die Webseite des Affiliate Partners kommen, werden mit einem Tracking-Cookie markiert. Dieser Cookie enthält die ID/URL der Webseite des Affiliate Partners, wodurch die Weiterleitung des Nutzers vom Affiliate Partner zu einer der Seiten der OneCrowd technisch erhoben und nachgewiesen werden kann. Der Cookie hat eine Laufzeit von 60 Tagen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der jüngste, dem Kunden zugeteilte Cookie über die Zuordnung zu einem Kooperationspartner entscheidet, wenn der Investor auf einer der Plattformen der OneCrowd investiert.
- (3) Die OneCrowd wird den üblichen Aufwand betreiben um zu gewährleisten, dass das Affiliate-System 24 Stunden am Tag verfügbar ist. Bei einem Systemausfall wird sich die OneCrowd sofort bemühen, die Verfügbarkeit schnellstmöglich wiederherzustellen. Ausgenommen hiervon sind Unterbrechungen, die für erforderliche Wartungsmaßnahmen notwendig sind oder durch Dritte, nicht verbundene Unternehmen, verschuldet sind.
- (4) Die OneCrowd übernimmt keine Garantie, dass der Betrieb der Werbemittel und der Login ins Abrechnungssystem ständig verfügbar oder fehlerfrei erreichbar ist. In Ausnahmefällen kann es dazu kommen, dass eine geringe Anzahl von Transaktionen nicht protokolliert werden können. Ein Anspruch gegen die OneCrowd seitens des Affiliate Partners entsteht daraus nicht.

## §10 Pflichten des Affiliate Partners, Haftung

- (1) Der Affiliate Partner betreibt seine Webseite eigenständig und unabhängig. Er ist konzeptionell, technisch, inhaltlich sowie im Design allein für seine Internet-Präsenz verantwortlich, beachtet für seine selbst erstellten Seiten und insbesondere für die Bewerbung des Internetauftritts die Patent-, Urheber-, Schutz-, Marken- und andere gewerbliche Schutz- sowie Persönlichkeitsrechte Dritter und verpflichtet sich, diese unter keinen Umständen (insbes. Suchmaschinen- Werbung & Optimierung) zu verletzen. Insbesondere ist der Affiliate Partner verpflichtet, keine Namen oder Begriffe von Wettbewerbern in Zusammenhang mit den beworbenen Angeboten zu verwenden. Sofern Werbung für konkrete Vermögensanlagen ausgespielt werden, sind die Vorgaben von § 12 VermAnlG (bzw. bei Wertpapieren entsprechende Vorgaben) zu berücksichtigen und das Angebot als Werbung sowie mit den entsprechenden Risikohinweisen zu kennzeichnen.
- (2) Der Affiliate Partner stellt die OneCrowd im Vorraus von sämtlichen Schadensersatz- und Haftungsansprüchen sowie Kosten frei, die der OneCrowd daraus entstehen, dass ein Anspruch gegen diese geltend gemacht wird, demzufolge verwendete Werbung oder Inhalte des Affiliate Partners gegen oben genannte Rechte und/oder andere Gesetze bzw. Verordnungen verstoßen.
- (3) Der Affiliate Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Website ein einfach erreichbares Impressum enthält und dieses entsprechend der Impressumspflicht eindeutig den Inhaber der Website benennt.
- (4) Der Affiliate Partner ist verpflichtet, darauf zu achten, dass auf den von Ihm betreuten Webseiten keine Gewaltdarstellungen, sexuell eindeutige Inhalte, beleidigende, diskriminierende und/oder verleumderische Aussagen oder Darstellungen hinsichtlich Geschlecht, Rasse, Religion, Behinderung, Nationalität, Alter oder sexueller Neigung erscheinen und stellt sicher, dass die Inhalte keine Rechte Dritter verletzen oder in anderer Weise gegen Gesetze verstoßen.
- (5) Der Affiliate Partner verpflichtet sich, eine übermäßige Beanspruchung der Abrechnungssysteme zu vermeiden, insbesondere: a) Besondere Werbemaßnahmen im Vorfeld

# ONECROWD

abzustimmen, b) Keine Klickzwang- oder Massentrafic-Systeme einzubinden und c) keine automatisierten Abfragen auf die angebotenen Seiten zu unterhalten.

## §11 Versand von Werbe E-Mails, Spam-Versand

Der Affiliate Partner ist im Zusammenhang mit der Bewerbung der Werbemittel und seiner Website dazu verpflichtet, keine E-Mails, Kurznachrichten (SMS) oder Instant Messages (IM) an Personen zu senden, die ihm gegenüber nicht ausdrücklich Ihr Einverständnis zum Empfang erklärt haben.

## §12 Vorrübergehende Sperrung, Deaktivierung des Affiliate-Accounts

Die OneCrowd ist bei Verdacht auf eine Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag und insbesondere im Betrugsfall dazu berechtigt, den Affiliate Partner für die Nutzung der Anzeigen/Werbemittel und den Affiliate-Login für die Dauer der Überprüfung zu sperren. Im Falle einer solchen Sperrung wird der Affiliate Partner umgehend benachrichtigt und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

## §13 Vereinbarte Entgelte für die Partnerschaft

Die Partnerschaft ist für den Affiliate Partner grundsätzlich kostenfrei. Entgelte entstehen nur dann, wenn sie ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind.

## §14 Haftung des Anbieters

- (1) Die OneCrowd haftet nicht für entgangenen Gewinn, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, Schäden- oder Folgeschäden durch Missbrauch, Betrug oder sonstige Aktivitäten seiner Vertragspartner oder des Affiliate Partners und der damit verbundenen Folgeschäden. Im Falle eines Datenverlustes haftet die OneCrowd nur, insofern der Affiliate Partner seine Daten in anwendungsadäquaten Abständen, mindestens jedoch einmal wöchentlich, als Datensatz oder in ausgedruckter Form sichert.
- (2) Für Folgen aufgrund von Störungen und Beschränkungen der bereitgestellten Werbemittel haftet die OneCrowd nicht, sofern sie unabwendbar (höhere Gewalt, Streik, Katastrophen oder Energieversorgungsschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen) oder für einen ordnungsgemäßen Betrieb des OneCrowd Affiliate-Systems erforderlich sind.
- (3) Im übrigen ist die Haftung der OneCrowd, seiner Vertreter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall einer Schadensersatzverpflichtung von der OneCrowd wird die Haftung für Vermögensschäden auf den typisch vorhersehbaren Schaden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und maximal auf die Höhe der durchschnittlichen monatlichen Werbevergütung des Affiliate Partners im Zeitraum des letzten Monats begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für sonstige vertragliche und/oder außervertragliche Ansprüche.

## §15 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und alle weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

# ONECROWD

Diese Regelungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit.

- (2) Sollte der Affiliate Partner gegen Pflichten dieses Vertrags verstoßen und tritt dadurch - insbesondere durch wettbewerbswidrige Werbung - eine Schädigung Dritter ein, berechtigt er die OneCrowd im Vorraus, seine persönlichen Daten an geschädigte Dritte weiterzugeben.

## §16 Kündigung, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Monats beendet werden. Eine außerordentliche Kündigung ist im Falle der Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- (2) Nach Beendigung des Vertrags, insbesondere aber im Falle einer Verletzung von Vertragsbedingungen erlöschen sämtliche eingeräumten Nutzungsrechte an den zur Verfügung gestellten Anzeigen und sonstigen Werbemitteln. Der Affiliate Partner ist sodann verpflichtet, unverzüglich und innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen alle Verweise und eingesetzte Werbemittel zu löschen sowie von seinen Seiten zu entfernen.
- (3) Auch nach Beendigung des Vertrags, gleichgültig aus welchem Grund, bleiben die sich aus diesem Vertrag ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen so lange weiterbestehen, bis alle schwebenden Geschäftsvorgänge abgewickelt sind.

## §17 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Die OneCrowd behält sich vor, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen und insbesondere vereinbarte Provisionen anzupassen. Änderungen werden per E-Mail angekündigt und gelten als genehmigt, wenn innerhalb der Ankündigungsfrist keine Vertragskündigung seitens des Affiliate Partners erfolgt.
- (2) Alle, zwischen den Parteien vor der Zustimmung zu diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen sind durch die Zustimmung zu diesem Vertrag überholt.

## §18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung und dem mutmaßlichen Interesse beider Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – Dresden.